

**Satzung  
der  
Landesjugendgruppe im Verband Bayerischer Rassegeflügelzüchter e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit**

Die Jugendabteilung des Verbandes Bayerischer Rassegeflügelzüchter e.V. führt den Namen „Landesjugendgruppe des Verbandes Bayerischer Rassegeflügelzüchter e.V.“ Sie ist eine Untergliederung des Verbandes Bayerischer Rassegeflügelzüchter e.V. (VBR). Der Sitz der Landesjugendgruppe ist immer der Sitz des VBR. Der VBR hat seinen Sitz in München.

Die weiteren Untergliederungen der Landesjugendgruppe sind die Jugendgruppen der Bezirks- und Kreisverbände sowie die Jugendgruppen der Geflügel- und Kleintierzuchtvereine.

Die Landesjugendgruppe, die Bezirks-, Kreis- und Vereinsjugendgruppen verwalten sich selbstständig und werden geführt im jugendpflegerischen Sinne gemäß der folgenden Satzung.

Bei Förderung mit öffentlichen Mitteln verpflichten sich die Jugendabteilungen nach § 4 Abs. 1 Ziffer 7 des Jugendbildungsgesetzes, der Bewilligungsbehörde Einblick in ihren Gesamthaushalt und ihre Kassenlage zu gewähren, sowie die Finanzierung der geförderten Einrichtungen und Maßnahmen hinsichtlich der Teilnehmerzahl und Thematik offen zu legen.

### **§ 2 Förderung**

Die Landesjugendgruppe wird durch den VBR gefördert. Die Bezirksjugendgruppe, die Kreis- und Vereinsjugendgruppen werden durch ihre Bezirks- und Kreisverbände bzw. Vereine angemessen gefördert.

### **§ 3 Aufgaben und Zweck**

1. Wesentlicher Zweck der Organisation ist die Jugendpflege und Förderung der Rasse-Gezücht und der Kleintierzucht.
2. Weckung der Freude am Tier durch dessen Lebensäußerung und Erscheinungsbild
3. Anleitung, Hilfe und Schulung für die selbstständige Zucht und Pflege der zugelassenen Arten des Rassegeflügels als sinnvolle, schöpferische Freizeitgestaltung.
4. Durchführung von Ausstellungen als züchterischen und pflegerischen Wettbewerb.
5. Hinführen und Anleiten zur Erstellung eigener Werk- und Bastelarbeiten.
6. Artenschutz durch Erhaltung der Rassen in tiergerechter Haltung und Pflege.
7. Den Tier-, Natur- und Umweltschutz aktiv zu fördern.
8. Der überfachlichen Jugendpflege dienen:
  - 8.1 Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung.
  - 8.2 Seminare und Schulungen zur Weiterbildung von Jugendleitern.
  - 8.3 Übung jugendlicher Selbstverwaltung und gegenseitiger Hilfe, Förderung und Pflege der Gemeinschaft im Sinn der Jugendpflege sowie der Rassegeflügelzucht.
  - 8.4 Durchführung von gemeinsamen Fahrten, Treffen und Freizeiten der Jugendgruppen.
  - 8.5 Zusammenkünfte der Vereinsjugendgruppen, die der Weiterbildung dienen. Sie sollen in zweiwöchigem Rhythmus angesetzt werden.
  - 8.6 Mitgestalten von Ferienprogrammen in Städten und Gemeinden.
  - 8.7 Enge Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und Schulen.
  - 8.8 Orientierung der Jugend auf gemeinsame Ziele, durch die Hinführung zu den Idealen des Tier- und Artenschutzes.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Die Landesjugendgruppe des Verbandes Bayerischer Rassegeflügelzüchter e.V., verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Jugendorganisation ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Jugendorganisation dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Jugendorganisation.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Jugendorganisation fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied können Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 4. Lebensjahres bis zum Ende der Ausstellungssaison, in der das 18. Lebensjahr vollendet wird, sein.

Jugendzüchter können mit 16 Jahren zur Seniorenklasse mit allen Rechten und Pflichten überwechseln. Diese Entscheidung kann nicht rückgängig gemacht werden.

Zur Aufnahme melden sich die Jugendlichen mit schriftlicher Zustimmung der Eltern oder des/der Erziehungsberechtigten beim Vereinsjugendleiter an.

## **§ 6 Organisation**

Der VBR und seine Jugendorganisation sind Träger der Jugendarbeit in ideeller und finanzieller Hinsicht. Zur Verwirklichung der Aufgaben kann auch ein Mitgliedsbeitrag eingeführt werden, die Höhe wird dann jährlich durch den Landesverbandsjugendausschuss festgelegt.

Die Mitglieder der Jugendleitungen werden nach der Jugendordnung gewählt und sollten ein Mindestalter von 14 Jahren haben. Die Kasse der Landesjugendgruppe ist eine Unterkasse des VBR, wird jedoch selbstständig von der Landesjugendgruppe verwaltet und ist von den Kassenprüfern des VBR zu überprüfen

Gliederungsebenen der Jugendorganisation sind:

- Vereinsjugendgruppen
- Kreisjugendgruppen
- Bezirksjugendgruppen
- Landesjugendgruppe.

## **§ 7 Vereinsjugendgruppe**

Organe der Vereinsjugendgruppe sind:

- die Gruppenversammlung
- die Jugendleitung

Die Gruppenversammlung (mindestens 1 x im Jahr) setzt sich aus allen Mitgliedern der Jugendgruppe zusammen. Die Gruppenversammlung beschließt über die Aktivitäten der Jugendgruppe sowie über die Verwendung der finanziellen Mittel und wählt die Jugendleitung.

Die Jugendleitung besteht aus dem Jugendleiter, seinem Stellvertreter und dem Kassensführer, die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied der erweiterten Vereinsvorstandschaft. Die Jugendleitung ist für die Organisation der örtlichen Jugendarbeit, Werbung, Betreuung und Schulung der Jugendlichen verantwortlich.

## **§ 8 Kreisjugendgruppe**

Organe der Kreisjugendgruppe sind:

- die Kreisjugendversammlung
- die Kreisjugendleitung

Die Kreisjugendversammlung (mindestens 1 x im Jahr) setzt sich aus den Vereinsjugendleitern der dem Kreisverband angeschlossenen Vereine und der Kreisjugendleitung zusammen. Die Vereinsjugendleiter wählen einen Kreisjugendleiter, einen Stellvertreter, einen Kassier und einen Schriftführer. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Der Kreisjugendleiter ist Mitglied der Vorstandschaft des Kreisverbandes. Die Jugendleitung ist für die Organisation der Jugendarbeit, Werbung, Betreuung und Schulung der Vereinsjugendleiter verantwortlich.

## **§ 9 Bezirksjugendgruppe**

Organe der Bezirksjugendgruppe sind:

- die Bezirksjugendversammlung
- die Bezirksjugendleitung

Die Bezirksjugendversammlung (mindestens 1 x im Jahr) setzt sich aus den Kreisjugendleitern der dem Bezirksverband angeschlossenen Kreisverbände und der Bezirksjugendleitung zusammen. Die Kreisjugendleiter wählen einen Bezirksjugendleiter, einen Stellvertreter, einen Kassier und einen Schriftführer. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Der Bezirksjugendleiter ist Mitglied der Vorstandschaft des Bezirksverbandes. Die Jugendleitung ist für die Organisation der Jugendarbeit, Werbung, Betreuung und Schulung der Kreisjugendleiter verantwortlich.

## **§ 10 Landesjugendgruppe**

Organe der Landesjugendgruppe sind:

- die Landesjugendversammlung
- die Landesjugendleitung

Die Landesjugendversammlung (mindestens 1 x im Jahr) setzt sich aus den Bezirksjugendleitern der dem Landesverband angeschlossenen Bezirksverbände und der Landesjugendleitung zusammen. Die Bezirksjugendleiter wählen einen Landesjugendleiter, einen Stellvertreter, einen Kassier und einen Schriftführer. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Der Landesjugendleiter ist Mitglied der Gesamtvorstandschaft des VBR. Die Jugendleitung ist für die Organisation der Jugendarbeit, Werbung, Betreuung und Schulung der Bezirks-Jugendleiter verantwortlich.

Bei der Hauptversammlung des VBR gibt der Landesjugendleiter einen Bericht über die Jugendarbeit und die Verwendung der erhaltenen Fördermittel.

## **§ 11 Jahresmeldungen**

Die Jahresmeldungen der Jugendgruppen sind gemeinsam mit den Seniorenmeldungen bis zum 15. Januar eines jeden Jahres an die zentrale Datenbank des BDRG zu senden.

## **§ 12 Ausstellungen**

Der Wettbewerb auf Ausstellungen ist ein Teil der Jugendarbeit. Die Tiere aller Jungzüchter werden in einer gesonderten Abteilung gezeigt und als Jugendschau gekennzeichnet.

Zugelassen auf allen Jugendschauen sind nur Tiere von Jungzüchtern mit dem gültigen Bundesjugendring.

Ist eine Jugendschau einer sonstigen Ausstellung angeschlossen, so können Jungzüchter nur in der Jugendschau ausstellen.

Der Jugendschau ist möglichst eine Bastelschau anzugliedern.

Eltern und sonstigen Personen ist nicht gestattet, Tiere der Jungzüchter auf ihren Namen auszustellen. Dies ist vom Jugendleiter zu überwachen. Verstöße sind dem Landesjugendleiter mitzuteilen. Satzung und AAB sind anwendbar.

## **§ 13 Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring**

Die Mitgliedschaft und die Mitwirkung im Bayerischen Jugendring werden angestrebt. Die Jugendgruppen handeln im Sinne der Satzung des Bayerischen Jugendringes.

Die Jugendleiter sollten nach Möglichkeit die Jugendleitercard (Juleica) erwerben.

## **§ 14 Auflösung einer Jugendgruppe**

Die Auflösung einer Jugendgruppe kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung der Gruppe mit dreiviertel Mehrheit beschlossen und von der Vereinshauptversammlung bestätigt werden. Das evtl. Vermögen der Jugendgruppe wird vom Hauptverein verwaltet, bis sich wieder eine Jugendgruppe gründet.

## **§ 15 Schlussbemerkung**

Die Jugendgruppen haben sich an die Satzungen und Bestimmungen des Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V., des Verband Bayerischer Rassegeflügelzüchter e.V. und der Bezirks- und Kreisverbände zu halten. Die Landesjugendsatzung wird durch den VBR, den Bezirks- und Kreisverbände anerkannt. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Jugendabteilungen und ihrer zuständigen Vereine, ihres Kreis-, Bezirks- und Landesverbandes ist Bedingung.

Beschlossen und mit sofortiger Wirkung verabschiedet auf der Landesjugendversammlung am 2. November 2013 in Kulmbach.

Alle bisherigen Jugendsatzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Josef Michels  
Landesjugendleiter

Georg J. Hermann  
Landesverbandsvorsitzender